

SATZUNG DES FÖRDERVEREINS DES FREILICHTMUSEUMS AM KIEKEBERG E. V.

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen "Förderverein des Freilichtmuseums am Kiekeberg e.V.". Er hat seinen Sitz in Winsen (Luhe) und ist in das Register des Amtsgerichts Lüneburg eingetragen.

§ 2 Zweck des Vereins

- 1) Zweck des Vereins ist die finanzielle Förderung und sonstige Unterstützung des Freilichtmuseums am Kiekeberg (einschließlich seiner Außenstellen), welches von der gemeinnützigen "Stiftung Freilichtmuseum am Kiekeberg" betrieben wird, und des Behindertenwohnheimes auf dem Gelände der Außenstelle des Freilichtmuseums in Wennerstorf.
- 2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- 3) Der Satzungszweck wird im Benehmen mit der "Stiftung Freilichtmuseum am Kiekeberg" insbesondere durch folgende Maßnahmen verwirklicht:
 - Unterstützung bei der Erhaltung, Gestaltung und Erweiterung des Freilichtmuseums; hierunter fällt auch die Kooperation mit anderen Einrichtungen der Region, deren Gegenstand die Förderung der Pflege und Erhaltung von Kulturwerten und/oder die Förderung der Denkmalpflege ist, um Ausstellungsqualität und -dichte des Freilichtmuseums zu vergrößern und Rationalisierungseffekte zu erreichen;
 - Unterstützung bei der Vervollständigung, Darstellung und Pflege der Ausstellungsgegenstände, zum Beispiel durch Begleitung der Untersuchung von Gebäuden auf ihre Eignung für das Freilichtmuseum, Übernahme von Patenschaften für Gebäude und andere Ausstellungsgegenstände, Sammeln von Spenden;
 - Unterstützung der Arbeit auf dem Ökologiehof in Wennerstorf einschließlich Behindertenwohnheim;
 - Unterstützung bei der Organisation und Durchführung von Veranstaltungen des Freilichtmuseums Kiekeberg und seiner Außenstellen;
 - Werbung für das Freilichtmuseum.
- 4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 5) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft steht allen natürlichen und juristischen Personen offen.
- 2) Die Mitglieder sind verpflichtet, die festgelegten Mitgliedsbeiträge zu entrichten.
- 3) Aufnahmeanträge sind schriftlich an den Vorstand zu richten, der über die Aufnahme entscheidet.
- 4) Die Mitglieder besitzen mit Volljährigkeit das Stimmrecht und das passive Wahlrecht.
- 5) Die Mitgliedschaft erlischt
 - a) durch Tod
 - b) durch Kündigung, die unter Wahrung einer vierwöchigen Frist zum Ende des Kalenderjahres per Einschreiben an den Vorstand zu richten ist.
 - c) durch Ausschluss; der Ausschluss ist vom Vorstand zu beschließen und dem betroffenen Mitglied durch Einschreiben mitzuteilen. Das Mitglied kann innerhalb eines Monats Einspruch einlegen, über den die nächste Mitgliederversammlung endgültig entscheidet. Während des Einspruchsverfahrens ruht die Mitgliedschaft.
- 6) Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§ 4 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

§ 5 Der Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus
 - a) der/dem Vorsitzenden
 - b) der/dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) dem Vorstandsmitglied für die Förderung ehrenamtlicher Tätigkeit
 - d) einem weiteren Vorstandsmitglied
 - e) der/dem Schatzmeister(in) und Schriftführer(in)
 - f) dem Vorstandsmitglied für Mitgliederverwaltung
 - g) der/dem Landrätin/Landrat des Landkreises Harburg
 - h) der/dem Bürgermeister(in) der Gemeinde Rosengarten
 - i) der/dem Direktor(in) der Stiftung des Freilichtmuseums am Kiekeberg
 - j) der/dem kaufmännischen Geschäftsführer(in) der Stiftung des Freilichtmuseums am Kiekeberg
 - k) zwei Vorstandsmitglieder, die vom Kreistag des Landkreises Harburg benannt werden
- 2) Dem Vorstand obliegen die Geschäftsleitung, die Ausführung der Vereinsbeschlüsse und die Verwaltung des Vereinsvermögens. Im Übrigen ist der Vorstand für die Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie

nicht durch die Satzung ausdrücklich der Mitgliederversammlung zugewiesen sind. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

- 3) Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlungen ein und leitet die Verhandlungen der Mitgliederversammlung.
- 4) Die Vorstandsmitglieder gemäß Absatz 1 Buchstaben a) bis f) werden von der Mitgliederversammlung für jeweils drei Jahre gewählt. Abweichend davon werden in der Mitgliederversammlung des Jahres 2007 der/die Vorsitzende, und der/die Schatzmeister(in) und Schriftführer(in) sowie das Vorstandsmitglied gemäß Absatz 1 Buchstabe d) für zwei Jahre gewählt. Die ab 2009 folgenden Wahlen erfolgen dann für drei Jahre. Die Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zu Neuwahlen im Amt.
- 5) Die Vorstandsmitglieder gemäß Absatz 1 Buchstaben g) bis k) sind kraft Amtes/Benennung Vorstandsmitglieder. Eine Wahl durch die Mitgliederversammlung erfolgt nicht. Die Mitgliederversammlung ist verpflichtet, eine Person, die das betreffende Amt bekleidet bzw. benannt worden ist, zum Vorstandsmitglied zu bestellen. Das Amt eines Vorstandsmitglieds gemäß Absatz 1 Buchstaben g) bis k) endet, wenn die Person das betreffende Amt nicht mehr bekleidet oder ihre Benennung widerrufen wird.
- 6) Vorstand gemäß § 26 BGB sind die/der Vorsitzende und die/der stellvertretende Vorsitzende. Jeder ist allein vertretungsberechtigt.
- 7) Der Vorstand tritt nach Bedarf auf Einladung des Vorsitzenden oder auf schriftliches Verlangen von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern zusammen. Beschlussfähig ist der Vorstand bei Anwesenheit von sieben Mitgliedern. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden. Über die Sitzung des Vorstands ist eine Niederschrift zu fertigen.

§ 6 Mitgliederversammlung

- 1) Die ordentliche Mitgliederversammlung wird unter Angabe der Tagesordnung einmal jährlich von der/dem Vorsitzenden oder bei seiner Verhinderung von der/dem stellvertretenden Vorsitzenden unter Wahrung einer Frist von 10 Tagen schriftlich einberufen. Die Frist beginnt mit dem Tage der Absendung der Einladung an die letzte dem Verein von dem Mitglied bekannt gegebene Anschrift.
- 2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist aufgrund eines Beschlusses des Vorstandes oder auf schriftliches Verlangen von mindestens einem Viertel der Mitglieder unter Wahrung einer Frist von zwei Wochen einzuberufen.
- 3) Der Mitgliederversammlung obliegt insbesondere
 - a. Entgegennahme des Tätigkeitsberichts
 - b. Genehmigung der Jahresrechnung
 - c. Entlastung des Vorstandes
 - d. Neuwahl und Bestellung des Vorstandes
 - e. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
 - f. Beschlussfassung über Satzungsänderungen
 - g. Beschlussfassung über die Vereinsauflösung

- 4) Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sieben Mitglieder anwesend sind. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
Juristische Personen werden durch einen Beauftragten vertreten.
- 5) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Beschlüsse, welche die Änderung der Satzung oder die Auflösung des Vereins zum Inhalt haben, bedürfen der Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.
- 6) Jedes Mitglied kann spätestens eine Woche vor dem Tage der Mitgliederversammlung bei dem geschäftsführenden Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten, die konkret auszuführen sind, nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.
- 8) Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind in einer Niederschrift festzuhalten.

§ 7 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 8 Rechnungsprüfer

Das Kassen- und Rechnungswesen des Vereins wird in jedem Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung gewählte Rechnungsprüfer geprüft. Diese erstatten der Mitgliederversammlung jährlich einen Prüfungsbericht. Die Rechnungsprüfer werden jeweils für zwei Jahre gewählt. In jedem Jahr ist für den dienstältesten Rechnungsprüfer ein neuer Rechnungsprüfer zu wählen. Wiederwahl ist zulässig.

§ 9 Auflösung des Vereins

- 1) Die Auflösung des Vereins kann nur vom Vorstand oder von der Mitgliederversammlung beantragt werden. Der Beschluss über den Antrag obliegt einer ausschließlich hierzu einzuberufenden Mitgliederversammlung.
- 2) Der Auflösungsbeschluss bedarf einer Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen. Kommt diese Mehrheit nicht zustande, so kann eine innerhalb von sechs Wochen erneut hierzu einberufene Mitgliederversammlung die Auflösung mit einer Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschließen.
- 3) Im Fall der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen an die "Stiftung Freilichtmuseum am Kiekeberg", bei deren Auflösung an den Landkreis Harburg oder dessen Rechtsnachfolger, die es im Sinne des Satzungszweckes des aufgelösten Vereins zu verwenden haben. Der Beschluss ist dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen.

Winsen (Luhe), den 17. November 2006

Ursprungssatzung vom 11. Oktober 1989
1. Änderung vom 27.11.2001
Neufassung vom 17. November 2006